

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Abholung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Du mußt für den Verband werben!

Werter Verbandskollege!

Unser Verband ist Dir das Vertretungsorgan Deiner wirtschaftlichen Interessen. Durch ihn werden Deine Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt.

Bei ihm findest Du Rat und Auskunft in allen Wechselfällen des Lebens.

In ihm herrscht der Geist echt warmer Kollegialität, der uns Arbeiter auch als Menschen zusammenführt.

In einer dieser drei Tätigkeiten oder auch in allen hast Du persönlich schon die günstige Wirkung der Verbandszugehörigkeit empfunden. Ueber diesen, das persönliche Empfinden berührenden Fragen steht uns allen aber das große Ziel, den gesamten Bauarbeiterstand wirtschaftlich und kulturell weiter zu heben.

Neben uns sehen wir eine bedauerlich große Anzahl

unorganisierter Berufskollegen.

Manchem Organisierten kommt der Gedanke, daß seine gewerkschaftliche Mitarbeit, sein Beitrag zahlen umsonst ist, wenn so viele Indifferente neben den Eifrigen daherkommen und doch die gleichen wirtschaftlichen Vorteile wie die Organisierten genießen.

Die diese Logik nicht fassen? Sie ist es! Du, der Du aus Überzeugung Deiner Standesorganisation angehörst, mußt umgekehrt schlussfolgern: Wenn wir heute schon mit der unvollständigen Zahl Gewerkschaftszugehöriger unsere Bestrebungen einigermaßen verwirklichen, um wieviel leichter und vollständiger muß uns das gelingen, wenn wir auch den letzten Berufscollegen als Mitstreiter in unsere Reihen haben!

Deine Überzeugung muß Dir sagen: Auch ihn muß ich gewinnen.

Dann verdoppelt sich die Mitgliederzahl,

dann verdoppeln sich die Geldeinnahmen,

dann verdoppeln sich unsere gewerkschaftlichen Kräfte und damit die Aussichten auf vollständige Erreichung unserer Standesziele.

Wir haben immer noch zu wenig Kollegen,

die mitarbeiten, die sich um die Gewinnung neuer Mitglieder ernstlich und ausdauernd bemühen.

Wir rufen Dich also auf zur Mitarbeit in der Agitation!

Du sollst die Aufgabe übernehmen, einen oder mehrere Kollegen in diesem Jahre für den Verband zu gewinnen. Gerade auch Du hast sicher den einen oder anderen Arbeitskollegen, Bekannten oder Verwandten, der auf Dein Wort mehr gibt als auf das Wort eines anderen. Du hast deshalb die moralische Pflicht, diesen Deinen Einfluß auszunutzen, um den Kollegen unserem Verbandsbezugzuführen.

Mit sachlichen Hinweisen auf unsere gewerkschaftlichen Erfolge und die verschiedenen Unterstützungen lassen sich die ersten Anknüpfungen machen.

Wo Deine Einwirkung allein nicht ausreicht, da melde die Adresse der Vorstandschaft, damit weitere erfolgversprechende Schritte unternommen werden können.

Unser außerordentlicher Verbandstag hat einen erhebenden Verlauf genommen. Die Delegierten haben versprochen, in ihren Bezirken das Beste zu tun, um den Verband zu stärken. Sie können aber dieses Versprechen nur voll erfüllen, wenn sie die Mitarbeit jedes Kollegen, auch die Deinige, haben. Folge also unserer Aufforderung zur Mitarbeit im Verbands!

Die Anträge der Arbeitgeber auf Lohnherabsetzung der verschiedensten Art und die ungerügten Schiedsprüche des zentralen Schiedsgerichts sind Dir bekannt. Je nach der Einschätzung der Schlagkraft des Verbandes seitens der Arbeitgeber werden solche Anträge in den nächsten Vierteljahre fortlaufend wiederkehren.

Du willst das Gegenteil!

Das wird Dir allein nicht gelingen! Es gelingt uns gemeinsam aber sicher, wenn Du die Zahl der Verbandsmitglieder vermehren hilfst.

Sei uns also ein eifriger Mitarbeiter im besten Sinne des Wortes, sei Streiter und Kämpfer für Deinen Stand!

können, als Entwurf zu einem Reichsgesetz über den Bauarbeiterschutz zu dienen. Unter der bescheidenen Bezeichnung: „Eingabe zu dem Entwurf einer Reichsverordnung betr. Normalvorschriften zum Schutze der bei Bauten, Bauwerten und Abbrüchen beschäftigten Personen“ wurde die 74 Druckseiten umfassende Schrift im Monat April 1921 dem Reichsarbeitsministerium überreicht.

In verschiedenen Besprechungen in den Jahren 1921 und 1922 mit dem zuständigen Referenten im Reichsarbeitsministerium, Herrn Oberregierungsbaurat Bert Haug, wurde der Entwurf als eine „von viel Fleiß und Sachkenntnis zeugende Arbeit“ gelobt und als Grundlage einer Reichsverordnung anerkannt. Der Verordnungsweg sollte beschritten werden, damit dann in aller Ruhe die Regelung durch Reichsgesetz vorgenommen werden könnte.

So stand es im Jahre 1921 um die Regelung des Bauarbeiterschutzes. Aber bereits zwei Jahre früher, im September 1919, hatte das Reichsarbeitsministerium in einem Schreiben an die heijliche Regierung dem Willen Ausdruck gegeben, durch eine Verordnung den gewerblichen Schutz der Bauarbeiter zu regeln. Ähnliche Schreiben sind auch an andere Länderregierungen ergangen mit dem Erfolge, daß die meisten die Wünsche und Forderungen der Bauarbeiter, diesen Schutz durch Landesgesetz zu schaffen oder zu erweitern, mit dem Hinweis auf die in nächster Zeit zu erwartende Reichsverordnung ablehnten.

Heute schreiben wir nun 1926. Die Frage ist berechtigt, was ist aus unserer Anregung vom Jahre 1921 geworden? Lebt der Gedanke der reichsgesetzlichen Regelung noch, oder ist er mittlerweile im Staube erstickt? Ich muß schon sagen, der Gedanke lebt noch, aber der Entwurf leidet im härtesten Grade an Schwindsucht. Er ist innerhalb der Jahre von 74 Druckseiten unseres Entwurfes auf sieben Quartseiten Schreibmaschinenschrift zusammengeschrunzelt! Dabei handelt es sich natürlich immer noch um einen Entwurf. Ich befürchte, daß, wenn auch ein bis zwei Jahre an den Dingen herumgequackelt wird, überhaupt nichts übrig bleibt, vielleicht nicht einmal mehr der Gedanke.

Doch sehen wir uns den „Sauf“ der Dinge an. Nachdem wir im April 1921 unsern Entwurf eingereicht hatten, übermittelte das Reichsarbeitsministerium im Oktober 1922 den Länderregierungen einen Entwurf zur Begutachtung. Dieser Entwurf (17 foliöser Maschinenschrift) stellte eine Arbeit des betreffenden Referenten im Arbeitsministerium dar. Es war, was Inhalt und Umfang anbelangte, nicht mehr unser Entwurf, immerhin war manches unserer Entwürfe entnommen oder doch wenigstens imgemäß unseren Wünschen angepaßt. Als wir dieses Entwurfes ansichtig wurden, nahmen wir in der Schutzkommission zu den Dingen Stellung. Ich ganz abzulehnen, wäre unflug gewesen, denn mit der Ablehnung hätten wir außerhalb jeder weiteren Beratung gestanden, was den Gegnern einer gesunden Bauarbeiterschutzwirkung jedenfalls erwünscht gewesen wäre, den Bauarbeitern aber niemals zum Segen gereicht hätte. Wir taten deshalb, was in solcher Lage allein zu tun übrig blieb: wir berichtigten durch fertigungsformulierte Vorschläge den Entwurf so günstig wie nur möglich zu gestalten bzw. dem Arbeitsministerium unsere Wünsche zu unterbreiten. Besonders Gewicht wurde dabei darauf gelegt, daß bestehende gesetzliche Bestimmungen und Bestimmungen der Einzelländer, welche zugunsten der Bauarbeiter weitergingen als der Entwurf, nicht aufgehoben würden. Auch wurde in diesem Sinne nochmals mit dem Referenten, Herr Regierungsbaurat Berthau, Fühlung genommen. Bei dieser Gelegenheit wurde uns nochmals versichert, daß nunmehr der Verordnungs der Weg geebnet und ihre amtliche Verkündung in allernächster Zeit zu erwarten sei.

Die Gutachten der Länderregierungen und sonstigen in Frage kommenden Stellen, zu welchen neben uns auch die Arbeitgebervereinigungen, die Berufsvereinigungen, Polizeibehörden und andere Stellen gehören, scheinen dann doch nicht so glatt ausgefallen zu sein, wie es an maßgebender Stelle erwartet wurde, denn es war wiederum auf längere Zeit von einer Initiative des Reichsarbeitsministeriums nichts zu merken. Am 24. Juni 1924 wandten wir uns von der Schutzkommission aus dann erneut mit einem längeren Schreiben, in welchem wir auf die unhaltbaren Zustände hinwiesen, an das Ministerium. Der letzte Satz dieses Schreibens hatte folgenden Wortlaut: „Die ergebene Unterzeichnung erlauben sich daher die Anfrage: Bis zu welchem Zeitpunkte darf erwartet werden, daß der Entwurf der „Reichsverordnung zum Schutze der Bauarbeiter“ als Reichsverordnung amtlich bekanntgegeben wird?“

Von einer Antwort auf diese klare Anfrage ist mir nichts bekannt geworden. Ob eine Antwort überhaupt nicht oder ob sie nur an den Kollegen Sachs vom AOB ergangen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Unsere Forderungen zum Bauarbeiterschutz

Vortrag des Kollegen A. Schmidt-Berlin auf dem außerordentlichen Verbandstag in Darmen.

I.

Die Frage des Bauarbeiterschutzes ist nicht neu; sie beschäftigt die Bauarbeiterverbände aller Richtungen seit ihrem Bestehen. Auch für den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands handelt es sich heute nicht darum, ein neues Tätigkeitsgebiet zu erschließen. Schon immer hat diese Frage in den Versammlungen und den Beratungen der Verbandskörperlichkeiten eine hervorragende Stellung eingenommen. Schon unsere Braunschweiger Generalversammlung im Jahre 1905 befaßte sich nach einem ausführlichen Referate des Kollegen Becker sehr eingehend mit dieser Frage. Unter anderem wurde damals in einer einstimmig angenommenen Entschließung festgestellt:

1. Regelung des Bauarbeiterschutzes durch Reichsgesetz
2. Verbot der Frauenarbeit auf Bauten.
3. Anstellung von Baukontrollleuten aus dem Bauarbeiterstande.
4. Ausnahme von Vorträgen über den Bauarbeiterschutz in die Lehrpläne der Fach- und Fortbildungsschulen.
5. wurde als Selbsthilfsmittel die Fiktion der Unfallstatistik gefördert, damit durch Bekanntgabe der Unfallziffern das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gefördert würde.

Den Bemühungen unseres Verbandes war es zu danken, daß im Jahre 1913 an der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands ein eigenes Dezernat für Fragen des Bauarbeiter-

schutzes geschaffen wurde, das mit dem Kollegen Futterbrodt, Mitglied unseres Verbandes, besetzt wurde. Leider ging es bei Ausbruch des Weltkrieges schon wieder ein und konnte infolge der mangelhaften Nachkriegsverhältnisse bisher noch nicht wieder errichtet werden.

Im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund hat man das Bauarbeiterschutz-Dezernat über die Kriegszeit hinweg gerettet. Dezernatsleiter war bis zum Jahre 1923 der im Dienste des Bauarbeiterschutzes ergrante Kollege Gustav Heinke, jetzt ist es der Kollege Sachs. Mit beiden Dezernatsleitern haben wir gut zusammenarbeiten können. Eines steht meines Erachtens überhaupt fest: Können wir auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes, insbesondere in der Frage seiner reichsgesetzlichen Regelung, unsere Wünsche und Forderungen durchsetzen, dann ist auch für die Zukunft ein enges Zusammenarbeiten der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen notwendig. Bei einem Nebeneinanderarbeiten — auch dann, wenn auf allen Seiten der beste und ehelichste Wille vorhanden ist — können doch allzuleicht Störungen, Meinungsverschiedenheiten aufstehen, die den allgemeinen Bestrebungen zum mindesten nicht förderlich wären.

Von dem Gedanken ausgehend, die reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes zu fördern und zu beschleunigen, hatte der genannte Kollege Gustav Heinke im Jahre 1921 den Entwurf einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet, in welchem alle wichtigen Gebiete des Baugewerbes sowie der Nebengewerbe berücksichtigende Vorschläge zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes gemacht wurden. In aktiver Beratung der Reichsbauarbeiterschutzkommission, an welcher die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen teilnahmen, kam dann der endgültige Entwurf zustande. Dieser hätte Anspruch darauf erheben

Endlich Ende Juni 1925 erschien in der Presse ein neuer Entwurf einer „Ruster-Verordnung zum Schutze der Bauarbeiter“, die vom Reichsarbeitsministerium an die Regierungen der Länder zur Stellungnahme gesandt worden war. Ich muß sagen, das Zusammenstreichen des ersten Regierungsentwurfs hatte eine ziemliche Zeit in Anspruch genommen, dafür aber hatte man um so gründlichere Arbeit geleistet. Von dem ehemals 47 Seiten starken Entwurfe aus dem Jahre 1922, in welchem man noch in etwa den Willen, auch den berechtigten Wünschen der Bauarbeiter Rechnung zu tragen, erkennen konnte, waren ganze Seiten Schreibmaschinenschrift übrig geblieben. Dem alten Sprichwort: „Was lange währt, wird endlich gut“ war von der Burokratie in diesem Falle ein gründliches Schnippchen geschlagen.

Die Ruster-Verordnung, die aber bis heute noch keine Verordnung ist, sondern nur ein den Länderregierungen zur Begutachtung zugegangener Entwurf, hat folgenden Wortlaut:

Ruster-Verordnung für den Schutz der Bauarbeiter

Die Reichsarbeitsverwaltung hat den Regierungen der Länder usw. folgenden Entwurf zur Stellungnahme übersandt:

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich.

Die Verordnung erstreckt sich auf die Ausführung von Hoch- und Tiefbauten aller Art, auf Umbauten, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten sowie auf den Betrieb der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bau- und Zimmerplätze, Steinhauereien, Steinbrüche und Gräberstätten, auch wenn die Bauten als Eigenbauten ausgeführt werden.

§ 2. Bauleiter.

Für jeden Bau ist vom Bauherrn ein Bauleiter zu bestellen, der die technische Ausführung des gesamten Baues und der einzelnen Arbeiten unmittelbar anordnet. Dies gilt auch für den Fall, daß mehrere Unternehmer gleichzeitig bei einem Bau beschäftigt sind, oder wenn mehrere Handwerker gemeinsam einen Bau errichten.

Der Bauleiter ist für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Er hat weiter dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und zur Wahrung des Anstandes und der guten Sitten erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in dieser Verordnung vorgeschrieben sind.

Überträgt der Bauleiter die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ganz oder teilweise anderen Personen (Aufsehern, Bauführern, Polierern und dergleichen), so hat er diese über den Umfang der ihnen zugewiesenen Verantwortung zu unterrichten. Ferner hat er die Arbeiter bei der Einstellung über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und die zu ihrer Verhütung erlassenen Vorschriften zu unterweisen.

§ 3. Bekanntgabe des Bauleiters.

Der Name des Bauleiters und seiner Vertreter ist vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel in der Person des Bauleiters oder seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde zu melden.

Ihre Namen sind allgemein zugänglich auf der Baustelle anzuschlagen.

§ 4. Befähigungsnachweis.

Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde haben der Bauleiter und seine Vertreter ihre Befähigung nachzuweisen.

Wenn sich ein Bauleiter oder einer seiner Stellvertreter als nicht geeignet erweist oder wegen Zuwiderhandlung gegen bestehende Arbeiterschutzvorschriften bereits zweimal rechtskräftig verurteilt ist, so kann die Aufsichtsbehörde seine Entlassung anordnen. Der Bau darf nicht ohne einen als befähigt anerkannten Bauleiter weitergeführt werden.

§ 5. Verantwortung beteiligter Einzelunternehmer.

Die dem Bauleiter zuzählende Verantwortung entfällt nicht auf die einzelnen am Bau beteiligten Unternehmer, die dabei beschäftigt sind, wenn sie sich über die Sondergefahren der von ihnen auszuführenden Arbeiten unterrichten und in vollem Umfange dagegen geschützt werden.

II. Bauausführung

§ 6. Schutz gegen Gefahren.

Alle Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst so auszuführen, daß sowohl die dabei beschäftigten als auch unbeteiligten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, als es die Art der auszuführenden Arbeiten gestattet.

Alle Arbeitsstellen und Verkehrswege sind so abzusichern oder mit Schutzgittern zu versehen, daß niemand durch herabfallende Gegenstände gefährdet wird.

Gruben, Schächte, Treppenhäuser, Behälter sowie sonstigen aller Art sind gegen Absturz zu sichern oder abzusperren. Baugruben sowie Ausschachtungen von über ein Meter Tiefe müssen außerdem flache Böden haben oder gegen Einsturz abgesichert werden.

Alle Arbeitsstellen und Verkehrswege, welche kein ausreichendes Tageslicht erhalten, sind während der Arbeitszeit künstlich zu beleuchten. Bei Verwendung von elektrischem Licht sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker zu befolgen.

Bei Stützwänden und Pfeilern sind alle Arbeitsstellen und Verkehrswege durch Bretter gegen Ausgleiten zu sichern.

III. Gesundheitliche Vorschriften

§ 7. Unterkunftsräume.

Werden auf einer Baustelle einschließlich der Poliere und Spritzlinge gleichzeitig 10 oder mehr Personen nicht

nur vorübergehend, sondern mindestens eine Woche lang beschäftigt, so müssen zum Aufenthalt bestimmte Unterkunftsräume vorhanden sein. Sie sind bei kalter Witterung in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April genügend zu heizen. Bei Tiefbauten dürfen diese Räume vom Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters nicht weiter als höchstens 500 Meter entfernt sein.

Die Unterkunftsräume müssen mindestens 2,20 Meter hoch, mit wetterdichten Wänden und Dach versehen sein und für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter eine Grundfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter haben. Auf gleichnamige Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die Höhe keine Anwendung.

Die Unterkunftsräume müssen durch Fenster genügend erhellt, lüftbar und trocken sein und festen Fußboden haben. Sie sind mit Tischen und Bänken in ausreichender Zahl sowie Behältern zur Aufbewahrung der Kleidung und des Gepäckes für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter auszustatten. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen. Während der kälteren Jahreszeit kann die Heizvorrichtung zugleich als Wärmeverrichtung benutzt werden.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen. Baustoffe und Arbeitsgeräte dürfen in ihnen nicht gelagert werden.

Werden weniger als 10 Arbeiter dauernd beschäftigt, so bleibt es der zuständigen Aufsichtsbehörde überlassen, im Wege der Verfügung die Herstellung eines Unterkunftsraumes vorzuschreiben.

§ 8. Trinkwasser.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 9. Bedürfnisanstalten.

Auf jedem Neubau sind Bedürfnisanstalten vor Beginn der Arbeiten anzulegen, wenn solche nicht in nächster Nähe zur Verfügung stehen. Sie müssen folgenden Vorschriften genügen:

a) Sie müssen von Wänden allseitig umschlossen sein, ein dichtes Dach, einen Fußboden, verschließbare Tür und hinreichende Belüftung haben.

b) Die Aborte müssen mit Steinbrett, behobelmtem Sitzbrett und Seitenwänden versehen sein. Auf je 25 Arbeiter ist ein Sitz zu rechnen.

c) Die Bedürfnisanstalten sind abseits der Unterkunftsräume und von der Straße abgewendet so anzulegen, daß man in sie von außen nicht hineinschauen kann.

d) Abortanlagen sind entweder an öffentliche Entwässerungsanlagen anzuschließen oder mit wasserdichten tragbaren Gefäßen auszurüsten, deren Inhalt regelmäßig zu desinfizieren oder täglich mit einem Streumittel abzudecken sowie rechtzeitig auszulernen ist. Die Gefäße sind vor der Wiederverwendung zu desinfizieren.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle kann ausnahmsweise die Herstellung einer Erdgrube für die Aborte von der zuständigen Aufsichtsbehörde gestattet werden.

e) Pisslois sind entweder an bestehende Entwässerungsanlagen anzuschließen oder mit wasserdichten Behältern auszurüsten, die täglich zu entleeren und zu desinfizieren sind.

f) Bei Hochbauten müssen außer den besonders errichteten Abortanlagen in jedem Obergeschosse Pisslois angelegt sein oder Gefäße aufgestellt werden, solange nicht die innerhalb des Baues vorhandenen Abortanlagen benutzbar sind.

g) Besonders errichtete Bedürfnisanstalten müssen so lange benutzbar erhalten bleiben, bis ordnungsmäßige Aborte im Bau in genügender Zahl zur Benutzung stehen.

h) Die Aborte einschließlich der Sitze sind nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, gründlich zu reinigen.

§ 10. Kassenquartiere.

Müssen bei der Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten mehr als 5 Arbeiter in Wohnbaracken, Kasernen oder ähnlichen Räumen untergebracht werden, so sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Für den Bau und die Errichtung von Wohnbaracken sowie von Kaminen ist bei der Baupolizeibehörde die Genehmigung unter Vorlage eines Uebersichtsplanes zu beantragen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören. Es sind genaue Angaben über die Art und vorläufige Benutzungsdauer der Bauten, die Belegungszahl und Bestimmung der vorgesehenen Räume (Schlaf-, Aufenthalts-, Speise-, Waderäume, Krankenstube usw.) zu machen. Die Räume müssen weiterdicht hergestellt, mit festem und dichtem Fußboden versehen sein sowie genügendes Tageslicht und künstliche Belüftung haben. Für jede Person ist ein Bett und ein verschließbarer Schrank bereitzustellen. Die Betten dürfen nicht übereinander stehen. Bei kalter Jahreszeit müssen die Räume genügend geheizt werden. Sind eine Kantine eingerichtet, so sind Angaben über die Art des Betriebes und der Wirtschaftsführung vorzulegen. Die Kantine darf nicht von einem Pächter betrieben werden. Die Verabfolgung alkoholfreier Getränke ist in jeder Weise zu fördern. Für gutes Trinkwasser in ausreichender Menge, genügende Waschgelegenheit und Abortanlagen gemäß § 16 ist zu sorgen. Nach Bedarf ist auch Bade- und Kochgelegenheit vorzusehen.

Gemeinsam mit der Betriebsverteilung sind eine Hausordnung aufzustellen und die Preise für Lebensmittel und Getränke festzusetzen. Für genügende Reinhaltung aller Räume, Wechsel der Bettwäsche und Verabfolgung von Handtüchern ist zu sorgen.

Erfolgt die Unterbringung von Arbeitern in Frischbaracken, so sind der Aufsichtsbehörde genaue Angaben über die Lage, Beschaffenheit, Lüftung, Belüftung, Belegungszahl und die Einrichtung der Räume zu machen. Die Berechnung darf erst nach örtlicher Befichtigung, nötigenfalls nach Einholung des Gutachtens des zuständigen beauftragten Arztes, erstellt werden.

§ 11. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Werden mehr als 5 Arbeiter auf einer Baustelle beschäftigt, so ist mindestens ein Verbandkasten zur

ersten Hilfeleistung bei Unfällen jederzeit zugänglich bereitzustellen. Der Inhalt muß gegen Beschädigung und Verunreinigung geschützt sein; verbrauchte Gegenstände sind sofort zu ersetzen. Ferner ist eine taubere Waschkübel mit einem reinen Handtuch ausschließlich für Verbandszwecke, vorrätig zu halten. Name und Wohnung des nächsten Arztes oder der Rettungsanstalt sind durch Anschlag bekanntzugeben.

Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, daß jedem Verletzten sofort sachmäßige Hilfe zuteil wird. Auf größeren Bauten sind Helfer in ausreichender Zahl zur ersten Hilfeleistung sachmäßig auszubilden.

Sind mehr als 10 Arbeiter beschäftigt, so muß eine Tafel vorhanden sein, auf der die erste Hilfeleistung allgemeinverständlich beschrieben und durch Abbildungen erläutert ist.

IV. Überwachung

§ 12. Polizeiliche Aufsicht.

Die zur Wahrnehmung der Baupolizei und Bauaufsicht bestimmten Behörden haben unbeschadet der dem Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Befugnisse die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen. Die Aufsicht hat sich auch auf solche Bauarbeiten zu erstrecken, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, soweit sie zur Kenntnis der zuständigen Aufsichtsbehörde kommen, sowie auf Eigenbauten.

Die mit der Beaufsichtigung der Bauten beauftragten Personen sind befugt, die in ihrem Geschäftsbereich gelegenen Baustellen jederzeit während des Betriebes zu betreten. Baupläne und Baugenehmigungen sowie andere erforderliche Unterlagen sind ihnen vom Bauleiter vorzulegen.

Der Bauleiter oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, die Aufsichtsbeamten bei der Befichtigung des Baues zu begleiten und ihnen auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu geben.

Die Aufsichtsbehörde kann vor Aufnahme der Arbeiten den Nachweis verlangen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowie zur Erhaltung der guten Sitten und des Anstandes erforderlichen Einrichtungen vorgehen sind. Soweit eine ausreichende Gewähr dafür nicht gegeben ist, kann der Beginn der Bauarbeiten untersagt oder die Fortführung verboten werden.

§ 13. Ausnahmen.

Soweit in Einzelfällen oder beim Umbau vorhandener Bauwerke einzelne Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt werden können, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach Zustimmung des Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigt, den Bauleiter von der Erfüllung dieser Bestimmungen zu befreien, wenn in anderer Weise für genügenden Schutz der Arbeiter gesorgt ist.

V. Schlussvorschriften

§ 14. Strafbestimmungen.

Bauleiter oder deren Vertreter, die den Vorschriften dieser Verordnung vorzüglich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu ... Mark bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine härtere Strafe verhängt ist. Neben diesen Personen bleibt der Bauherr strafbar, wenn er bei ihrer Auswahl oder Beaufsichtigung oder bei der nach den Verhältnissen möglichen Beaufsichtigung der Baustellen die erforderliche Sorgfalt hat fehlen lassen oder wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen begangen ist.

§ 15. Anhänge.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist auf jeder Baustelle anzuhängen.

§ 16. Andere Vorschriften.

Durch vorstehende Vorschriften bleiben alle Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften unberührt.

§ 17. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt in Kraft am (Schluß folgt.)

Entschließung

Die am 25. und 26. April 1926 zu Barmen tagende außerordentliche Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Bauarbeiter Deutschlands spricht ihr Bestreben darüber aus, daß die Reichsregierung trotz häufiger Versprechungen seit dem Jahre 1919 bis heute noch kein Reichsgesetz bzw. Reichsverordnung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter auf den Arbeitsstellen erlassen hat. Der letzte Entwurf des Reichsarbeitsministeriums vom Juni 1925 trägt der sozialen Erwägung im Unternehmerlager Rechnung und hat aus diesem Grunde die gemeinsame Eingabe der Bauarbeiterverbände vom April 1921 fast gänzlich unberücksichtigt gelassen. Diese Tatsache wird von der Generalversammlung auf das lebhafteste bedauert. Sie bedauert sie um so mehr, als sie der Ansicht ist, daß der Entwurf, falls er in seiner jetzigen Fassung als Verordnung der Reichsregierung herausgeht, nur unwesentlich zur Vereinheitlichung des Bauarbeiter-schutzes im gesamten Reichsgebiete beitragen wird.

Die Generalversammlung ersucht deshalb die maßgebenden Stellen im Reich und in den Ländern, den Entwurf nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dabei die Eingabe der Gewerkschaften vom April 1921 in weitestem Maße zu berücksichtigen. Zur beiderseitigen muß eine Bestimmung aufgenommen werden, laut welcher Gemeinden oder Kommunalverbände verpflichtet werden, in bestimmtem Umfange Baukontrollen aus den Bauarbeiterberufen auszustellen. Die Anweisung auf einheitliche Gestaltung der Unfallverhütungsvorschriften müßte gleichfalls in die Verordnung aufgenommen werden. Den Bauarbeitern darf der Glaube, daß ihr Leben und ihre Gesundheit durch die Maßnahmen der Regierungen und Behörden ausreichend geschützt wird, nicht genommen werden, damit die Liebe zum Berufe und die Arbeitsfreude nicht erlöset werden.

Dom Wollen der Unternehmer

Neue Lohnabbaubestrebungen des Bayer. Baugewerbeverbandes

Gelegentlich der Lohnverhandlungen vor dem zentralen Schiedsgericht fiel besonders der Bayerische Baugewerbeverband mit der Vielzahl seiner Verschlechterungsanträge auf. Neben einer allgemeinen Lohnverschlechterung wollte er im besonderen noch die Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter, die jugendlichen Fach- und Hilfsarbeiter und durch über 100 Ortsklassenanträge eine Reihe von Orten doppelt schädigen. Die Anträge wurden durch eine Reihe statistischer Anlagen, die man nur den Unparteiischen, nicht aber den Arbeitervertretern zugehen lassen, zu belegen versucht. Seitens der Arbeitervertreter wurde damals schon darauf hingewiesen, daß die Vielzahl dieser Anträge ihre Ursache in einem Fragebogen des Bayerischen Baugewerbeverbandes an seine Mitgliedsfirmen habe. Dieser Fragebogen sei geradezu darauf berechnet gewesen, alle nur möglichen „Hoffnungen“ zu erwecken.

Das Schiedsgericht konnte solchen großen Erwartungen nicht entsprechen. Seine Entscheidung — soweit sie Lohnkürzende Wirkung hat — wird von der bayerischen Bauarbeiterchaft, als durch die Arbeits- und Feuerungsverhältnisse nicht gerechtfertigt, verurteilt.

Anscheinend hegt der Bayerische Baugewerbeverband aber doch noch gewisse Hoffnungen. Hierauf läßt ein von ihm an seine Mitgliedsfirmen hinausgegebenes Rundschreiben schließen. Dieses möge durch die nachstehende wörtliche Wiedergabe für sich sprechen.

München, den 13. April 1926.

Bayerischer Baugewerbeverband e. V., Sitz München.

An sämtliche Mitglieder.

Sehr wichtig! Aufheben! Laufend beantworten!

Eine große Anzahl von Ortsverbänden hat der vorgenommene Lohnabbau nicht befriedigt. Daran können auch die nachträglich vorgenommenen Ortsklassenbefreiungen zu unseren Gunsten nichts ändern.

Wir haben die Verpflichtung, bei jeder Gelegenheit, besonders bereits Ende Juni, wenn zu dieser Zeit wieder Lohnverhandlungen stattfinden sollen und müssen, darauf hinzuwirken, daß die jetzigen Löhne nicht tragbar sind und Arbeit nicht beschafft werden kann.

Wir müssen Sie deshalb bitten, uns über nachstehende Angelegenheiten fortlaufend auf dem laufenden zu halten. Lassen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse die Mühe nicht verbieten und berichten Sie uns auch das geringste, damit wir der Sache nachgehen und auch in Zukunft mit Material aufwarten können:

1. Arbeiten Sie selbst unter Tariflohn?
2. Bieten sich Arbeiter unter Tariflohn an?
3. Stellt Sie die Bauernschaft vor die Alternative, einen Bau entweder unter Tariflohn zu übernehmen oder darauf zu verzichten?
4. Haben Sie auf die Ausführung eines Auftrages verzichtet, weil Sie erklärten, Sie seien an den Tariflohn gebunden?
5. Arbeiten in Ihrem Bezirk Unternehmer (unorganisierte Pfuscher) unter Tariflohn? Wie heißen diese Unternehmer und welche Bauten führen sie aus?
6. Müßten Sie auf behördliche oder industrielle Aufträge verzichten, weil Sie bei Bezahlung des Tariflohnes nicht konkurrenzfähig wären?
7. Führen Behörden (Staats- und Gemeindebehörden) selbst Arbeiten aus? Welchen Lohn zahlen sie? Umfang und Art der Arbeit?
8. Führen Industrielle selbst Bauten aus? Welchen Lohn bezahlen sie? Umfang und Art der Arbeit?

Bitte, machen Sie uns fortgesetzt über diese Fragen Meldung. Wenn wir genügend Material haben, können wir evtl. mit Unterstützung der Gewerkschaften das Pfuscherum und die Eigenbetriebe der Behörden usw. um so wirksamer bekämpfen. Gelingt uns das nicht, so können wir den Beweis führen, daß die Löhne untragbar sind und daß mit den gegenwärtigen Löhnen Aufträge immer noch nicht hereingebracht werden können. Nachmals, arbeiten Sie mit, und besorgen Sie uns fortlaufend mit Material.

Die Hauptgeschäftsstelle.
gez. Vergnüller. gez. Bayerer.

Die diesem Schreiben zugrunde liegenden Gedankengänge brauchen wohl nicht noch eigens herausgestellt zu werden. Wer da als Arbeiter noch gleichgültig den Einzeltritt des Unorganisierten weiter wandelt, dem ist einfach nicht zu helfen.

Dieses Arbeitgeber-Rundschreiben ist ein Farnal für die bayerischen und alle deutschen Bauarbeiter. Unsere Kollegen werden es ihren gleichgültigen und unorganisierten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen haben.

Bur Bezugsdauer der reichsgesetzlichen Erwerbslosenunterstützung

Als im März d. J. im Reichstage die Verhandlungen über die Steuerermäßigungen stattfanden, festen dem Deutschen Gewerkschaftsbunde angehörende Abgeordnete eine Verlängerung der Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung auf 39 Wochen durch. Von dieser Verlängerung ausgenommen wurden die Land- und Forstwirtschaft, die Gärtnereien, das Baugewerbe mit seinen

Am 15. Mai 1926 ist der zwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

Hilfsbetrieben und die Baustoffherzeugung. Motiviert wurden diese Ausnahmen mit dem Hinweis, daß die jetzige Jahreszeit für diese Berufe genügend Arbeitsgelegenheit biete.

Diese Annahme war, soweit das Baugewerbe in Frage kommt, sehr irrig. Es besteht im Baugewerbe noch heute eine sehr große Arbeitslosigkeit. Da die Berichte über die Arbeitslosigkeit innerhalb unseres Verbandes für den Monat April noch nicht alle vorliegen, lassen sich diesbezügliche feststehende Zahlen noch nicht mitteilen. Aus den vorliegenden Berichten muß man schließen, daß die durchschnittliche Arbeitslosigkeit Ende April in unserem Verbands nicht viel unter 40 Prozent betragen hat. Besonders schlimm sind in diesem Jahre die Kollegen daran, die in ländlichen Gebieten beheimatet sind und in die Industriezentren und Großstädte zur Arbeit abwandern müssen: Sie finden überhaupt keine Arbeit. Da die Gemeinden zur Arbeitslosenunterstützung einen Zuschuß leisten müssen, haben sie das Bestreben, die Einstellung auswärtiger Arbeiter zu unterbinden, solange noch einheimische arbeitslos sind. Da die Baukonjunktur noch nirgends so gut ist, daß die ansässigen Bauarbeiter alle unterkommen könnten, finden die Wanderarbeiter des Baugewerbes nirgends Beschäftigung. Bei der derzeitigen schlechten Wirtschaftslage ist auch in anderen Gewerben kein Unterschluß zu finden. Viele von ihnen sind schon im September-Oktober v. J. arbeitslos geworden, also schon über ein halbes Jahr arbeitslos. Ihnen wurde an vielen Orten auf Grund der ministeriellen Verordnung nach 26 Wochen Bezugsdauer die Arbeitslosenunterstützung verweigert. Sobald der Hauptvorstand von diesen Tatsachen Kenntnis erhielt, wandte er sich mit einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister und ersuchte um Verlängerung der Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung auch für die Bauarbeiter.

Am 7. Mai fand in dieser Angelegenheit eine Besprechung zwischen dem zuständigen Dezernenten des Reichsarbeitsministeriums und Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes, unseres Verbandes, des Deutschen Baugewerksbundes und des Zimmererverbandes statt. Herr Ministerialrat Dr. Weigert stellte dabei fest, daß die Arbeitsnachweise auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung das Recht haben, die Unterstützungsdauer für Bauarbeiter zu verlängern. Auf unser Ersuchen erklärte er sich bereit, die Länderregierungen noch einmal auf dieses Verlängerungsrecht, von dem im Bedarfsfalle Gebrauch gemacht werden soll, aufmerksam zu machen.

Wir bitten unsere Kollegen, die von so langer Arbeitslosigkeit betroffen sind, sich beschwerdefähig an die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise zu wenden, falls ihnen nach 26 Wochen trotz weiterer Arbeitslosigkeit die Unterstützung entzogen wird. Die Bezirksleiter und Sozialbeamten werden den arbeitslosen Kollegen mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn sie sich an sie wenden.

Allgemeine Rundschau

Ratholische Arbeitervereine Westdeutschlands und christliche Gewerkschaften

Zwischen den katholischen Arbeitervereinen Westdeutschlands und den christlichen Gewerkschaften war in letzter Zeit eine verschiedene Betrachtungsweise über eine Reihe von Fragen, die zum Teil auch das gewerkschaftliche Gebiet berühren, zutage getreten. Es kam hierbei zu Differenzen, die auch in der Presse der beiderseitigen Organisationen ihren Niederschlag fanden. Einige Besprechungen, die im Anschluß daran zwischen führenden Persönlichkeiten der christlichen Gewerkschaften und der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands stattgefunden haben, ergaben, daß in der Beurteilung der gewerkschaftlichen Notwendigkeiten beiderseitig Uebereinstimmung besteht. Darüber hinaus wurde aus der Erkenntnis der inneren Einheit der christlichen Arbeiterbewegung auf beiden Seiten die feste Entschlossenheit zu verstärkter Gemeinschaftsarbeit bekundet.

Tariffbewegung

Bezirk Münster

Ein Streik durch den Bezirk. Das Bestreben der Unternehmer, die jetzige schlechte Konjunktur zum Lohnbruch und überhaupt zur Durchbrechung der tariflichen Abmachungen auszunutzen, zwingt uns, diesen Dingen nachzugehen, vor allem den sogenannten Bezugszeit auf die Tariflöhne zu untersuchen.

In Welle machen die Unternehmer alle Anstrengungen, die dortigen Bauarbeiter zu veranlassen, sich mit einer Lohnherabsetzung einverstanden zu erklären. Es fanden mehrere Verhandlungen und zwei gut besuchte Versammlungen statt mit dem Ergebnis, daß in der letzten derselben mit übergroßer Mehrheit ein Lohnabbau in geheimer Abstimmung abgelehnt wurde.

In Emsdetten legte der Unternehmer Eilers den Kollegen einen Kebers vor, nach welchen sich die Facharbeiter durch Unterschrift verpflichten sollten, für 50 Wg. die Stunde zu arbeiten (jetziger Lohn 1,07 Wg.). Als dieses einstimmig abgelehnt wurde, wurden sie alle reiflos entlassen. Die Entlassung war auch zu groß, da er seit damit gerechnet hatte, daß alle bei ihm beschäftigten unorganisierten Bauarbeiter sich keinem Diktat unterwerfen würden. Als die Spekulation daneben ging, war die Kut groß. In einer sehr stark besetzten

Versammlung wurde einstimmig beschlossen, die Sperrung über das Geschäft zu verhängen.

In Rheine suchten zwei Unternehmer den Hilfsarbeitern einen niedrigeren Lohn als den Tariflohn aufzuzwingen. Bei einem Unternehmer lehnte es ein Teil unserer Kollegen ab, dem Ansinnen zu entsprechen. Sie klagten den Lohn am Gewerbegericht Rheine ein, mit dem Erfolg, daß der Unternehmer zur Zahlung des Tariflohnes verurteilt wurde. Der andere Unternehmer will das Ansinnen unter dem Druck des Textilindustriellen Kumpers gestellt haben. Eine öffentliche Versammlung beider Bauarbeiterverbände, die sehr stark besucht war, nahm nach einem Vortrag des Kollegen Müllers einstimmig eine Resolution an, in welcher versprochen wurde, mit aller Kraft an dem Ausbau der Organisation zu arbeiten und jeden Lohnabbau zu bekämpfen.

In Coesfeld machten ebenfalls Unternehmer den gewaltsamen Versuch, die Löhne herabzubringen. Eine Versammlung beschäftigte sich auch da mit den Vorkommnissen, doch war eine einheitliche Linie in den zu ergreifenden Kampfmaßnahmen noch nicht herzustellen.

In Ibbenbüren ist es besonders der Unternehmer Schäfer, der schon im vorigen Jahre die Arbeitslosigkeit unter den Hilfsarbeitern benutzte, um ihnen 21 Wg. die Stunde abzupressen. Ein Teil der Kollegen stellte damals die Arbeit ein, zwei Kollegen arbeiteten weiter und strengten Klage an vor dem Gewerbegericht. Es wurde ein obliegendes Urteil erzielt. Da die Summe über 300 Mark betrug, legte der Tarifbrecher Berufung dagegen ein beim Landgericht in Münster. Der Termin ist am 18. Mai. Auch jetzt sucht er die Hilfsarbeiter zu pressen und läßt sich jeden Lohnstag unterschreiben, daß die durch lange Arbeitslosigkeit zermürbten Arbeiter keinerlei Lohnansprüche mehr hätten. Wer das nicht unterschreibt, wird entlassen. Auch hier fand eine stark besuchte öffentliche Versammlung statt, in welcher Koll. Müller-Münster den Kampf der Unternehmer gegen die Bauarbeiter behandelte. Einmütig war die Versammlung durch die Stärkung des Verbandes zu leisten, um im geeigneten Moment dieses Geschäft zu sperren und zu zwingen, zukünftig Tariflöhne zu zahlen.

Wir sehen in allen hier angeführten Fällen, daß die Unternehmer mit den schärfsten Druckmitteln arbeiten, um die Tariflöhne zu zerbrechen. Bei Verhandlungen reden sie dann von Bauarbeitern, die freiwillig sich zu Löhnen anbieten, die unter dem Tariflohn liegen. In allen vorstehenden Fällen handelt es sich um organisierte Unternehmer. Eine geradezu traurige Rolle spielt der Syndikus Dr. Lehbrink vom Rhein-Westf. Baugewerbeverband, Kreisverband Münsterland im Münster. Schon im vorigen Jahre brachte es dieser Herr fertig, am Gewerbegericht Ibbenbüren den Tarifbruch des Unternehmers Schäfer zu verteidigen. Daß er jetzt den Tarifbruch des Unternehmers Eilers in Emsdetten verteidigt, indem er auf die Beschlüsse des Gewerbeverbandes, der nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustriellen und ein gleiches Vorgehen der Textilindustriellen hinweist, die alle die Bauarbeiterlöhne bekämpfen, ist außerordentlich bezeichnend. Als das unehrliche Verhalten des Herrn und seines Verbandes in der Münsterschen Presse gebrandmarkt wurde, ließ er alle Feststellungen seiner Unehrlichkeit hinsichtlich den tariflichen Abmachungen auf sich sitzen und sammelte in einer kurzen Erwiderung, daß er sich freue, daß die Besatzleistung unseres Verbandes durch Angabe einiger tatsächlicher Fälle von niedrigeren Löhnen (Tarifbruch des Unternehmers!) seine Behauptung von der Unmöglichkeit der Untertariflöhne in den ländlichen Bezirken stütze.

Hier haben wir die Ursache, weshalb an mehreren Stellen der Versuch gemacht wird, den auf Grund der langen Arbeitslosigkeit sich im Glend befindenden Bauarbeitern einen niedrigeren Lohn aufzuzwingen. Wenn solche Versuche nicht noch von mehr Unternehmern und in mehr Orten gemacht sind, so liegt es teilweise an der guten Organisation der Bauarbeiter und an der Tatsache, daß es eine Anzahl Unternehmer gibt, die diese unehrliche Politik nicht mitmachen, weil ihnen die daraus entstehenden Folgen für die Zukunft zu bekannt sind.

Wir können angesichts dieser Vorkommnisse unseren Kollegen nur zurufen: Hütet mit aller Macht durch Stärkung des Verbandes für die Zukunft! Dann wird denjenigen Unternehmern, die jetzt die Kollage der Bauarbeiter in der schamlosesten Weise auszunutzen, die Quittung gründlich verabreicht werden. B. Müller.

Lehrreiche Vorgänge aus dem Kampfe gegen den Tarifbruch des Unternehmers Eilers in Emsdetten

Zu dem oben schon gekennzeichneten Verhalten des Unternehmers Eilers sowie des Syndikus Dr. Lehbrink ist noch einiges nachzutragen.

Am 23. April hielt Eilers auf dem Markt unseren Kollegen Esbers an und beschimpfte ihn und die von ihm ausgeperrten Bauarbeiter in Gegenwart mehrerer Personen als Feiglinge und Hampelmänner und forderte denselben auf, ihm eine Herunter zu lassen. (Um denn zur Polizei zu laufen und um Hilfe rufen zu können! Der Einzelner.) Den Kollegen Saubride brüllte er an: „Was hast du heute morgen gemacht? Du kannst dich freuen, daß ich nicht da war, sonst hätte es Zeichen gegeben.“ Er forderte den Kollegen Saubride auf, am anderen Morgen möge er mit den Kollegen da sein, dann würde was gespielt. Eilers war nämlich darüber empört, daß die von ihm entlassenen Bauarbeiter den befallenen arbeitenden paar Streikbrechern auseinandergesetzt hatten, daß es ihre Pflicht sei, bei Eilers nicht zu arbeiten, da dessen Geschäft von der Organisation gesperrt sei. Dem Kollegen Weisendorj erklärte Eilers in Gegenwart eines anderen Kollegen, daß es, wenn er, Eilers, bei der Aufklärung am 22. April zu-

gegen gewesen wäre, dann Mord und Totschlag gegeben hätte.

Der Sohn des Herrn Eilers, Albert Eilers, hat dem noch bei ihm beschäftigten Schreiner Wortmann nach dessen Aussagen unserem Kollegen Ahlers senior gegenüber erklärt, er bekäme die Bauarbeiter noch so weit, daß sie vor ihm auf den Knien liegen und ihm die Stiefel abledern würden.

Der Politiker Höting brüstete sich unserem Kollegen Eilers gegenüber, daß er einen Waffenschein erhalten habe, und wer ihn anfasse, den schieße er in die Knochen. Dieses getreue Konterfei der Herren Eilers hat jedenfalls nicht beachtet, daß die organisierte Bauarbeiterschaft in Embetten zuviel Standeshere und Selbstachtung besitzt, um sich mit ihm einzulassen. Schon aus Keilichkeitsgründen lehnt sie es ab, Arbeiter zu berühren, die mit einem Unternehmer an einem Strang ziehen, um der Bauarbeiterschaft die Existenzbedingungen gewaltig zu verschlechtern. Dieser selbe Höting konnte sich früher als Geselle nicht genug tun im Radikalismus gegenüber den Unternehmern, wenn ihm der richtige Lohn einmal nicht ausgezahlt wurde. Welch fragwürdige Rolle er jetzt spielt, scheint ihm gar nicht zum Bewußtsein zu kommen.

Zum Heberfuß ließ der Unternehmer Eilers auch noch zur Polizei und verlangte deren Eingreifen zu seinen Gunsten. Wir haben der letzteren mitgeteilt, daß wir uns unser gesetzliches Aufklärungsrecht von niemandem nehmen lassen.

Daß es auch in diesem Kampfe und bei einem solchen Unternehmer noch Menschen gibt, die ihren Arbeitsherrn in den Rücken fallen, muß hier festgenagelt werden. Unser früherer Veritaensmann Widdendorf ermunterte noch die Kollegen, als Eilers den Versuch machte, von ihnen die Zustimmung zu der großen Lohnherabsetzung zu bekommen, auszuhalten und dieselbe abzulehnen. Als es aber geschehen war, trotz er nach Eilers hin und arbeitete für den niedrigen Lohn nicht aus Not, sondern auf Verleiben der Eltern, die sich in guten Verhältnissen befinden. Daß M. aus dem Verstande ausgeschossen wird, ist selbstverständlich. Ein unorganisiertes Zimmerer Vettermann übte drei Tage Solidarität, um dann Streikbrecher zu werden. Derselbe heißt eine Köttereier sowie ein gut gehendes Kolonialwarengeschäft in Hembergen. Auch hier keine Not, sondern Hemmungslos in Eigenmuth. Ein Hilfsarbeiter Zentralschied, der bei einem der Eilerschen Poliere in Kost geht, glaubt jetzt die Zeit für gekommen, seine Stoffschunden abzuarbeiten, obwohl ihn Eilers vorher nicht gebrauchen konnte und er sein Ehrenwort gegeben hatte, nicht anzufangen zu wollen. Eine weitere Kennzeichnung des Tuns der drei Herausreißer erübrigt sich wohl. Sie werden bei der anstehenden organisierten Arbeiterkassette in dem „Ansehen“ stehen, das sie verdienen.

Eilers und der Syndikus Dr. Behrnt hatten behauptet, daß Eilers den Bau hätte unter Kreis annehmen müssen, um Arbeit zu behalten. Dabei hat der Bauherr selbst einigen Kollegen von uns erklärt, daß es ihm gleich gewesen wäre, wer den Bau bekommen hätte. Eine Forderung, daß der Bau zu niedrigeren als wie Tariflöhnen errichtet werden müsse, habe er nie erhoben. Ein anderer Unternehmer hat erklärt, daß, wenn er den Bau bekommen hätte, er natürlich Tariflöhne gezahlt hätte und auch hätte bezahlen können. Der Unternehmer Eilers hat dieses selbst bei einer Ansprache, die er nach der Entlassung mit den Kollegen hatte, bestritten, indem er ihnen erklärte: „Ja, andere Unternehmer können den Tariflohn auch zahlen, weil sie mitarbeiten usw.“

Vorstehende Vorgänge werfen ein eigenartiges Licht auf so manche Behauptungen der Unternehmer. Sie zeigen aber auch den Bauarbeitern, wie notwendig ein fester Zusammenhalt untereinander durch die Organisation ist, und daß unermüdete Aufklärungsarbeit geleistet werden muß. Bleibt die sonstige Arbeiterkassette sich einig wie bisher, so wird der Plan des Eilers mißlingen.

Bezirk Karlsruhe

Saargebiet. Am 26. April fanden im Büro des Arbeitgeberverbandes in Saarbrücken die von uns am 14. April 1926 beantragten Lohnverhandlungen statt. Nach heberfüllt hartnäckig geführtem Kampfe boten die Unternehmer eine Erhöhung von 5 Prozent auf die bisherigen Lohnsätze an. Trotz der größten Anstrengungen der Arbeitnehmervertreter waren die Unternehmer zu einem weitergehenden Angebot nicht zu bewegen. Sie erklärten sich bereit, die neuen Löhne ab 29. April in Kraft treten zu lassen. Das Ergebnis kann uns selbstverständlich nicht befriedigen, da es die seit der letzten Lohnverhandlung im Saargebiet feststellbare Lohnschwelle nicht ausgleicht. Wir waren indessen überzeugt, daß auch ein Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Saarbrücken keine Verbesserung des Angebotes bringen würde, zumal die Lohnbewegungen in der hiesigen Schwerindustrie und bei den Saarzeugnissen in ihrer Auswirkung mit derselben ziffermäßigen Erhöhung der dort bezahlten Löhne einigten. Um die Kollegen sofort in den Genuß der neuen Lohnzulage zu bringen, haben die beteiligten Verbände, nach Rücksprache mit ihren Instanzen, beschlossen, das Angebot der Unternehmer mit Rücksicht auf die immer noch schlechte Baukonjunktur im Saargebiet anzunehmen, und neue Verhandlungen zu beantragen, sobald eine weitere Verbesserung der Lebenshaltung erkennbar wird. Trotz des unbedingenden Ergebnisses bedeutet die neue Lohnzulage mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Arbeitgeber im Reich immerhin einen Fortschritt, der ohne unersetzte Bemühungen der Gewerkschaften nicht erzielt worden wäre.

Die neuen Lohnsätze sind zum 29. April 1926 folgende:

Table with 3 columns: Rank, Worker Name, Salary. A. Gelernte Arbeiter. 1. Maurer usw. über 22 Jahre 5.15 Frs. 2. Steinbauer über 22 4.90 Frs. 3. Gipser über 22 5.80 Frs. 4. Pfisterer über 22 5.30 Frs. 5. Kammer über 22 5.65 Frs. 6. Zimmerer im Betonbau über 22 5.15 Frs. 7. " " 5.10 Frs.

Die 17- und 18-jährigen Arbeiter erhalten die bisherigen Prozentätze vom Lohne der volljährigen Arbeiter ihrer Gruppe.

Table with 3 columns: Rank, Worker Name, Salary. B. Hilfsarbeiter. 1. Eingeweihte Hilfsarbeiter über 20 Jahre 3.60 Frs. 2. Sonstige Hilfsarbeiter 20 3.50 Frs. 3. Hilfsarbeiter 19 2.70 Frs. 4. " 18 2.25 Frs. 5. " 17 1.85 Frs. 6. " 16 1.65 Frs. 7. " 15 1.25 Frs. 8. " 14 1.00 Frs.

C. Poliere Die Poliere erhalten einen Stundenlohn von 6.40 Frs oder einen Wochenlohn von 307.30 Frs.

Württemberg. Die Bezirksleitung hatte vor kurzem eine Vertreterkonferenz sämtlicher Verwaltungsstellen unseres Verbandes in Württemberg nach Ulm einberufen, die sehr gut besucht war. Nach Referaten über Lohn- und Tarifverhandlungen, über Wohnungspolitik, Geldbeschaffung und Bauhofpreise, gehalten von den Kollegen Glaser-Ulm und Heinrich-Saarbrücken, gelangte folgende Entschliessung zur einstimmigen Annahme:

„Mit Entrüstung verurteilt die Konferenz die Art und Weise der Abfassung einer Denkschrift durch die Unternehmer des Hoch- und Tiefbaugewerbes Württembergs, die diese dem Schiedsgericht in Berlin vorgelegt haben. Die Konferenz erkennt das Material der Denkschrift nicht als sachlich und den objektiven Tatsachen entsprechend an. Sie verurteilt auf das schärfste die in der Denkschrift klar erkennbare Irreführung der öffentlichen Meinung und beantragt die Bezirksleitung, die Schiedsstellen und jählichen Tarifstellen der Denkschrift richtigzustellen und eine objektive Darstellung der wirklichen Lage der Bauarbeiter der Denkschrift gegenüberzustellen. Die wirkungsvollste Antwort auf das Vorgehen der Bauarbeitgeberverbände und ihrer Hilfsgruppen liegt die Konferenz in der weiteren Stärkung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.“

Die Stundunternehmer lehnen ab!

Vom Deutschen Stundgewerbeband e. V. ging uns mit Datum vom 24. April d. J. folgendes Schreiben zu: Betr.: Reichstariifvertrag für das Stundgewerbe. Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß der vom Reichsarbeitsministerium in obiger Angelegenheit gefällte Schiedspruch von uns abgelehnt werden mußte. Unsere Gründe werden wir Ihnen in der Saarländischen Zeitung vortragen. Unterschrift.

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsstelle Saarbrücken. Die am Sonntag, den 18. April, in das Kolpinghaus in Saarbrücken einberufene Bezirksvertreterkonferenz für das Saargebiet wies einen erfreulich starken Besuch auf. Sie wurde vom Kollegen Weber-Kaiserslautern eröffnet und geleitet. Die Tagesordnung lautete:

- 1. Berichterstattung über die Reichstariifvertragsverhandlungen. (Berichterstatter: Bezirksleiter Heinrich-Saarbrücken.) 2. Neuwahl des Vorstandes der Verwaltungsstelle Saarbrücken. 3. Verbandsbeiträge. 4. Beschiedenes.

Vor der Berichterstattung stellte Kollege Heinrich den neuen Sozialbeamten für das Saargebiet, Koll Maurer aus Baden, vor. Die Verhältnisse im Saargebiet und in der Rhala erfordern regsamere Verbe- und Aufklärungstätigkeit und eine planmäßige Ausbreitung aller in diesen Bezirken zweifellos vorhandenen Einwirkungsmöglichkeiten für unseren Verband. Hierfür sei jetzt durch die Anstellung des Koll. Maurer die Voraussetzung geschaffen. Anschließend erstattete Koll. Heinrich den Bericht über die Reichstariifvertragsverhandlungen. Wenn unsere Wünsche nicht in allen Teilen befriedigt wurden, dann trifft die Hauptschuld hieran die Unternehmer, die nichts unversucht lassen, um einen allgemeinen Abbau der Löhne zu erreichen. Mißgunst trägt auch die noch immer außerordentlich schlechte Wirtschaftslage im Reich und die zunehmende Interessenslosigkeit in weiten Kreisen der deutschen Arbeiterkassette, die auf solche Weise den Unternehmern den Kampf um die Zurückverwirklichung unserer sozialen Erwerbsansprüche erleichtern. Mit der Aufforderung zu neuer, zäher Gegenwarts- und Zukunftsarbeit schloß Heinrich seinen interessanten, beifällig aufgenommenen Bericht. Die Ansprache ergab einstimmige Billigung der Haltung unseres Verbandes bei den zentralen Verhandlungen. Hieran wurde die Neuwahl des Vorstandes für die Verwaltungsstelle Saarbrücken vorgenommen. Sie hatte folgendes Ergebnis:

- 1. Vorsitzender Jakob Sack, Maurer, Saarbrücken 3, Seiffenstr. 77. 2. Vorsitzender Johann Weber, Sackdecker, Saarbrücken 1, Schloßstr. 9. Kassierer Gustav Maurer, Saarbrücken 2, St. Johannerstr. 19. Schriftführer Hugo Samwiger, Maurer, Saarbrücken 2, Kirchenpflad 13. Revi-

foren Friedrich Weber, Hilfsarbeiter, St. Ingbert, und Michael Müller, Maurer, Böllingen. Die Beitragsfrage rief eine lebhaftere Aussprache hervor. Die Anregung der Bezirksleitung, einen Bezirksbeitrag von 15 Pf. zu erheben, wurde mit der Maßgabe gutgeheißen, den Bezirksbeitrag nicht durch Sondermarken zu quittieren, sondern den allgemeinen Beitrag um 15 Pf. zu erhöhen. Der endgültige Beschluß soll auf der voraussichtlich im Juni in Baden stattfindenden Bezirkskonferenz gefaßt werden. Als Delegierte zu dieser Konferenz für das Saargebiet wurden die Kollegen Sack und Maurer gewählt.

Hierauf nahm Kollege Maurer das Wort zu einer Ansprache. Er sei mit dem unbeugsamen Willen nach Saarbrücken gekommen, gemeinsam mit den Kollegen den Verband im Saargebiet nach innen auszubauen und nach außen vorwärts zu bringen. Hierzu benötige er absolutes Vertrauen und zähe, opferwillige Mitarbeit, um die er die Kollegen freundlich und dringend bitte. Noch nie, seit gewerkschaftliche Organisationen existieren, waren starke, zielklare, christlich-nationale Gewerkschaftsbewegungen als einen unentbehrlichen Eckstein des Staates und der Wirtschaft und als zuverlässigsten Hort des sozialen Friedens. Die Ausführungen des Kollegen Maurer wurden mit Beifall quittiert. Dem nach Kaiserslautern scheidenden Sekretär Weber wurde von den anwesenden Kollegen herzlicher Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Die Konferenz stand unter einem guten Stern. Sie darf als Auftakt zu neuer Arbeit und neuem Schaffen im Saargebiet bewertet werden. Sämtliche anwesenden Kollegen sicherten dem Kollegen Maurer weitgehendste Unterstützung und Mitarbeit zu. Mit Worten des Dankes und der Aufforderung, den Worten die Tat folgen zu lassen, konnte Kollege Weber die in allen Teilen gut und anregend verlaufene Vertreterkonferenz schließen.

Sterbetafel. Am 19. April starb unser Kollege Gustav Rottke (Maurer) infolge Magenleidens im Alter von 51 Jahren. Verwaltungsstelle Rheine i. W. Am 24. April starb unser langjähriges, treues Mitglied Josef Hauberg im Alter von 65 Jahren. Ortsgruppe Reddinghausen. Am 29. April starb nach schwerem Leiden unser langjähriges treues Mitglied, der Rauperpolier Wilhelm Hübelsorn im Alter von 58 Jahren an Lungenerkrankung. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Verwaltungsstelle Köln. Ehre ihrem Andenken!

Die Genossenschafts-Zigarrenfabrik in Kalbenkirchen wurde am 26. Mai 1901 gegründet. Die Ursache ihrer Gründung war ein mehrmonatlicher Kampf, der sich damals zwischen dem eben gegründeten christlichen Tabakarbeiterverband und den Kalbenkirchner Zigarrenfabrikanten abspielte. Obgleich der Kampf mit einem kleinen Erfolg für die Arbeiter endete, wurde ein Teil der führenden Verbandsmitglieder nicht mehr eingestellt. Um diese Opfer des Kampfes unterzubringen, wurde die Genossenschafts-Zigarrenfabrik gegründet. Die Fabrikation war zunächst in gemieteten Räumen untergebracht. Aber schon im Jahre 1904 konnte ein eigenes Fabrikgebäude bezogen werden. Vor Ausbruch des Krieges beschäftigte die Genossenschaft, die sich auch finanziell immer mehr getraut hatte, 75 Arbeiter und Angestellte. Der Ruhrkampf und seine für das besetzte Gebiet schlimmen Folgen führten zur Stilllegung der Fabrikation. Als letztere nach Beendigung des Ruhrkampfes wieder aufgenommen werden sollte, fehlte hierfür das Betriebskapital. Um die Fabrikation mit der neutralen Konsumvereinsbewegung in enge Verbindung zu bringen, wurde das Fabrikgebäude nebst Inventar an die „Gepag“ in Düsseldorf-Reisholz verkauft. Letztere gründete mit einigen Berufsverbänden der christlichen Gewerkschaften unter dem Namen „Gepag-Zigarrenfabrik“ eine neue Genossenschaft. Diese nahm am 4. Januar 1926 die Fabrikation auf. Heute beschäftigt die neue Genossenschaft bereits 60 Arbeiter und Angestellte. Diese stellen wöchentlich über 30000 Zigaretten her. Die Eigenproduktion könnte noch bedeutend erweitert werden, wenn die Genossenschaft bei den christlich-organisierten Arbeitern die nötige Unterstützung fände. Hierzu aufgefordert zu haben, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Gepag-Zigaretten sind in allen dem Reichsverband deutscher Konsumvereine angeaffliierten Konsumgenossenschaften erhältlich.

Die Dohrwistung. Ist Licht zu erlernen durch meine praktische Anweisung. Preis 4,80 Mk. Prospekt frei. Peter Jansen, gepr. Zimmermeister, Duisburg G., Sternbuschweg 27a.